



F ü r u n s e r L a n d !

LEGISLATIV-

UND

VERFASSUNGSDIENST

Bundesministerium für
soziale Sicherheit, Generationen und
Konsumentenschutz
Franz Josefs-Kai 51
1010 Wien
E-Mail: heinz.wittmann@bmsg.gv.at

ZAHL
2001-BG-154/15-2004

DATUM
22.9.2004

CHIEMSEEHOF
✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG
landeslegistik@salzburg.gv.at
FAX (0662) 8042 - 2164
TEL (0662) 8042 - **2290**
Herr Mag. Feichtenschlager

BETREFF

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird; Stellungnahme

Bezug: ZI BMSG-510102/0001-V/1/2004

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Die §§ 39g und 39h wurden erstmalig durch das Budgetbegleitgesetz 2001 (BGBl I Nr 142/2000) in das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (im Folgenden als FLAG 1967 bezeichnet) eingefügt, wobei sich die darin geregelte Vergütungspflicht zu Lasten des Ausgleichsfonds vorerst nur auf die Jahre 2001 und 2002 (§ 39g) bzw auf die Jahre 2002 und 2003 (§ 39h) bezog. Aus den Erläuterungen zum Budgetbegleitgesetz 2001 ist in diesem Zusammenhang zu entnehmen, dass „die Verwaltungskosten für die Vollziehung des Familienlastenausgleichsgesetzes in den Jahren 2001 und 2002 aus den Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen getragen werden sollen.“ Da diese offenbar als einmalige Maßnahme zur Budgetkonsolidierung – die Erläuterungen zum Budgetbegleitgesetz verweisen auch auf das Koalitionsübereinkommen vom 3. Februar 2000 – geplante Abschöpfung des Ausgleichsfonds nunmehr doch zu einer Dauermaßnahme zu werden scheint, verdienen die §§ 39g und 39h auch eine entsprechend eingehendere Betrachtung.

DAS LAND IM INTERNET: www.salzburg.gv.at

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG • LANDESAMTSDIREKTION

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG • TEL (0662) 8042-0* • FAX (0662) 8042-2160 • MAIL post@salzburg.gv.at • DVR 0078182

Gemäß dem § 2 F-VG 1948 tragen der Bund und die übrigen Gebietskörperschaften, sofern die zuständige Gesetzgebung nicht anderes bestimmt, den Aufwand, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt. Nach Art 10 Abs 1 Z 17 B-VG und dem aus § 2 F-VG 1948 ableitbaren Grundsatz der eigenen Kostentragung hat die Kosten der Vollziehung des FLAG 1967 (durch die Abgabenbehörden) somit der Bund zu tragen.

In VfSlg 935/1928 hat der VfGH in diesem Zusammenhang ausgesprochen: „Dieser bundesstaatliche Rechtsgrundsatz wird zwar vom Bundes-Verf.Ges. nicht ausdrücklich ausgesprochen, aber von ihm als selbstverständlich vorausgesetzt. Ohne die Voraussetzung eines solchen Grundsatzes wäre die ganze Finanzverfassung nicht zu verstehen, deren Sinn eine Aufteilung der Einnahmensquellen zwischen Bund und Ländern ist, welche Aufteilung nur den Zweck haben kann, dem Bund ebenso wie den Ländern Mittel zur Verfügung zu stellen, um die Kosten der in ihre Kompetenz gestellten Funktionen zu bestreiten.“ Auf diese Aussage wird noch zurückzukommen sein.

Durch die §§ 39g und 39h wird dieser Grundsatz durchbrochen, indem die Kosten der Vollziehung des FLAG 1967 nicht mehr vom Bund getragen werden, wie dies vor dem Inkrafttreten des Budgetbegleitgesetzes BGBl I Nr 142/2000 der Fall war. Die Kostentragung wird auf den Ausgleichfonds für Familienbeihilfen überwältzt. Die Mittel des Ausgleichsfonds werden gemäß § 39 Abs 4 durch Dienstgeberbeiträge und nach § 39 Abs 5 unter anderem durch Beiträge von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (lit c) und durch Beiträge der Länder (lit d) aufgebracht. Im Ergebnis bedeutet dies eine Verlagerung der Kostentragungspflicht über den Umweg des Ausgleichsfonds auf die Dienstgeber und auch auf die Länder. Regelungen, die abweichend von § 2 F-VG 1948 eine Verlagerung der Kostentragungspflicht vorsehen, sind nach VfSlg 6617/1971 finanzausgleichsrechtlicher Natur. Bei den §§ 39g und 39h handelt es sich auch um finanzausgleichsrechtliche Regelungen.

Nach § 39g ist dem Bundesminister für Finanzen in den Jahren 2005 und 2006 aus den Mitteln des Ausgleichsfonds jeweils ein Pauschalbetrag von 20 Mio € zu zahlen, der zur Abdeckung des Verwaltungsaufwandes bei der Vollziehung des FLAG durch die Finanzbehörden zu verwenden ist. Weder die Erläuterungen zum gegenständlichen Vorhaben noch die Erläuterungen zum Budgetbegleitgesetz 2001 geben Auskunft darüber, auf welcher Grundlage die Höhe dieses jährlichen Pauschalbetrags ermittelt wurde bzw wie hoch der tatsächliche Vollziehungsaufwand für das FLAG 1967 ist. Gerade dies ist für die Beurteilung der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der §§ 39g und 39h wesentlich: Deckt der Bund seinen (gesamten) Vollziehungsaufwand durch einen Zugriff auf den Ausgleichsfonds ab, hat er von der Ermächtigung des § 2 F-VG 1948 schrankenlosen Gebrauch gemacht, weil er das Regel-Ausnahme-Prinzip des § 2 F-VG 1948 geradezu in sein Gegenteil verkehrt.

Anknüpfend an das Erkenntnis des VfGH, Slg 935/1928, ist auch nicht davon auszugehen, dass der Bund seit dem Jahr 1967 (Inkrafttreten des Familienlastenausgleichsgesetzes) bis zum Inkrafttreten der Budgetbegleitgesetze 2001 im Weg des Finanzausgleichs oder im Weg eines internen Ausgleichs zwischen den beteiligten Ministerien (Leistungsvergütung) keine Vorsorge dafür getroffen hätte, die „Kosten“ der in seine Kompetenz fallende Vollziehung des FLAG 1967 entsprechend zu bestreiten. Die Realisierung des geplanten Vorhabens bedeutet im Ergebnis nichts anderes, als dass sich der Bund nunmehr ein und dieselbe „Vollziehungsleistung“ zwei mal abgelten lässt, einmal im Weg des Finanzausgleichs (so wie bisher) und ein zweites Mal durch den geplanten Zugriff auf die Mittel des Ausgleichsfonds. Auch dieser Umstand spielt bei der Beurteilung der geplanten §§ 39g und 39h eine wesentliche Rolle. Gemessen am § 2 des F-VG 1948 bestehen gegen das geplante Vorhaben deshalb **gewichtige verfassungsrechtliche Bedenken**. Ausführungen in diese Richtung, vor allem jedoch eine sachliche Begründung für den Zugriff auf die Mittel des Ausgleichsfonds, bleiben die Erläuterungen jedoch schuldig.

Das gesamte Vorhaben enthält kostenwirksame Maßnahmen zu Lasten des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen in der Höhe von jährlich 34,53 Millionen €. Ausführungen darüber, wie das derzeitige Leistungsniveau der Familienförderung bei geringeren Mitteln aufrecht erhalten werden kann, fehlen den Erläuterungen genauso wie Ausführungen darüber, ob und in welchen Bereichen an Leistungskürzungen gedacht bzw ob und wie eine allfällige Gegenfinanzierung geplant ist. Diese Überlegungen sind für die Länder von vitalem finanziellen Interesse, da diese über den Länderbeitrag den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen mit dotieren.

Der vorliegende Gesetzentwurf wird nicht nur aus den oben dargestellten Gründen, sondern auch im Hinblick darauf, dass insgesamt nachvollziehbare Begründungen und Grundlagen fehlen, **ausdrücklich abgelehnt**. In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage wird deshalb eine sachliche und nachvollziehbare Begründung für den Zugriff auf die Mittel des Ausgleichsfonds zur (zusätzlichen) Abdeckung des Vollziehungsaufwandes sowie eine Skizzierung des künftigen Leistungsniveaus aus dem Titel des Familienlastenausgleichs, dessen finanzieller Bedeckung und die möglichen Auswirkungen auf die Länder, dies auch in Entsprechung des Art 1 Abs 3 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus, erwartet.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen ue an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen, 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates und fünf Ausfertigungen an das Präsidium des Bundesrates.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Dr. Heinrich Christian Marckhgott (eh)

Landesamtsdirektor

Ergeht nachrichtlich an:

1. – 8. E-Mail an: Alle Ämter der Landesregierungen
9. E-Mail an: Verbindungsstelle der Bundesländer post@vst.gv.at
10. Präsidium des Nationalrates
11. E-Mail an: Präsidium des Bundesrates peter.michels@parlament.gv.at
12. E-Mail an: Bundeskanzleramt vpost@bka.gv.at
13. E-Mail an: Institut für Föderalismus institut@foederalismus.at
14. E-Mail an: Parlament begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
15. E-Mail an: Abteilung 8

zur gefl Kenntnis.